## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 137/2004

Sitzung vom 9. Juni 2004

## 817. Anfrage (Situation am Kassationsgericht)

Am 5. April 2004 haben die Kantonsrätinnen Rosmarie Frehsner, Dietikon, und Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil, folgende Anfrage eingereicht:

In der Volksabstimmung vom 30. November 2003 hat der Souverän der Revision der Strafprozessordnung des Kantons Zürich zugestimmt. Dagegen hat der Zürcher Anwaltsverband Beschwerde an das Bundesgericht eingereicht. Mit einem Entscheid dürfte im Laufe des Jahres 2004 zu rechnen sein.

Nach Inkraftsetzung der revidierten StPO werden innerkantonal die Rechtsmittelzüge auf zwei Instanzen beschränkt sein. Das Kassationsgericht wird in der Folge mit wesentlich weniger Fällen zu rechnen haben. Dabei stellt sich die Frage, in welchem Ausmass die entsprechenden Richterstellen reduziert werden können. Ebenso werden die Stellen des juristischen Sekretariats zu kürzen sein.

Dazu bitten wir den Regierungsrat um folgende Auskünfte:

- 1. Kann das OGZ auf Grund der Statistik bereits heute Angaben machen, in welchem Umfang diese Stellenkürzungen gemacht werden können?
- 2. Hat das Kassationsgericht ein Konzept erarbeitet, welches der neuen Situation der Mitglieder und Angestellten nach Inkraftsetzung der revidierten StPO Rechnung trägt?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rosmarie Frehsner, Dietikon, und Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil, wird wie folgt beantwortet:

Wesentlicher Ausgangs- und Anknüpfungspunkt für die Anpassung der personellen Planung des Kassationsgerichts für die Umsetzung des neuen Strafverfahrensrechts bildet der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen. Gemäss den Übergangsregelungen soll die Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen noch bei denjenigen Fällen zulässig sein, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens die Berufungserklärung bereits vorliegt (Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung vom 27. Januar 2003, Art. IV §3 [Schlussbestimmungen, OS 59, S. 49]). Die Geschäftslast des Kassationsgerichts wird insofern erst ein bis zwei Jahre nach Inkraftsetzung des neuen Strafverfahrens-

rechts entsprechend zurückgehen. Das Kassationsgericht selbst geht derzeit nach eigenen Angaben davon aus, dass die letzten Geschäfte in Strafsachen nach zwei Jahren ab Inkrafttreten erledigt sein werden.

Die Mitglieder des Kassationsgerichtes sind auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt. Die derzeit laufende Amtszeit endet am 30. Juni 2007. Entsprechend sind erst ab diesem Zeitpunkt Änderungen der Mitgliederzahl oder des Beschäftigungsgrads der einzelnen Mitglieder möglich. Insofern ist die in der Anfrage angesprochenen Erstellung eines Personalkonzeptes noch verfrüht. Die zu erwartenden Auswirkungen der Gesetzesänderung lassen sich heute noch nicht abschliessend einschätzen. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Belastungssituation und nach Durchsicht der statistischen Angaben für das Jahr 2003 rechnet das Kassationsgericht mit einem Wegfall von rund 180 Geschäften aus dem Strafrechtsbereich. Hingegen geht es davon aus, dass die ihm zur Beurteilung verbleibenden Straffälle besonders komplex und umfangreich und daher besonders arbeitsintensiv sein werden. Bei dieser Ausgangslage erachtet das Kassationsgericht eine Senkung des ordentlichen Mitgliederbestandes um vier Stellen (31%) als realistisch. Diese wird es nach Möglichkeit über Altersrücktritte erreichen. Die Anzahl der Ersatzmitglieder muss demgegenüber nicht zwingend angepasst werden, weil diese ohnehin nur fallweise eingesetzt und entschädigt werden. Das juristische Sekretariat des Kassationsgerichtes wird nach dessen Einschätzung ebenfalls um vier Stellen zu verkleinern sein. Die hierfür voraussichtlich erforderlichen Kündigungen müssen sinnvollerweise aber ebenfalls mit dem Datum der Inkraftsetzung des neuen Verfahrensrechts koordiniert werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi